

25.01.88

EG - In - U - Wi

## **Empfehlungen**

**der Ausschüsse**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Ausweis  
der Energieeffizienz von Gebäuden

KOM(87) 401 endg.; Ratsdok. 8418/87

Punkt der 585. Sitzung des Bundesrates am 5. Februar 1988

### **A**

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),  
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und  
der Wirtschaftsausschuß (Wi)  
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt  
Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat teilt grundsätzlich die Auffassung der Kommission, daß gemeinschaftsweite, wirksame Maßnahmen zur Energieeinsparung vor allem auch im Bereich der Gebäudeheizung erforderlich sind.
2. Der Bundesrat begrüßt deshalb die Absicht, Energiebilanzen für Gebäude als einen wesentlichen Beitrag zur Energieeinsparung aufzustellen.
3. Gerade zur Deckung des Bedarfs an Heizwärme und Warmwasser werden allein in den privaten Haushalten mehr als ein Viertel des gesamten Endenergieverbrauchs in der Bundesrepublik Deutschland eingesetzt. In der

Summe aller Verbrauchergruppen beträgt dieser Anteil sogar rund 40 %. Schon prozentual vergleichsweise geringe Einsparungen haben in diesem Bereich zahlenmäßig faßbare Auswirkungen auf die Gesamtenergiebilanz. Neben einem sparsameren Umgang mit den Energiereserven sprechen auch die Belange des Umweltschutzes für die Unterstützung jeder zweckmäßigen Maßnahme zur Energieeinsparung in diesem Bereich.

- EG  
Wi  
(bei Annahme  
entfällt 5.)
4. Trotzdem hält der Bundesrat den vorliegenden Richtlinienvorschlag in seiner konkreten Ausgestaltung für verfehlt.
- U
5. Der Bundesrat hält jedoch den vorliegenden EG-Richtlinien-Vorschlag für noch nicht geeignet, um dieses Ziel zu erreichen.
- EG  
Wi
6. Entgegen der Auffassung der Kommission können die bei Erstellung des vorgeschlagenen Ausweises der "Energieeffizienz" anfallenden Kosten erhebliches Gewicht haben.

Vor allem stellt das von der Kommission vorgeschlagene Instrument einer gesetzlichen Verpflichtung kein ordnungspolitisch angemessenes Mittel der Energieeinsparung dar. Das Ziel sparsamer und rationeller Energieverwendung sollte möglichst weitgehend über den Markt erreicht werden.

Eine gesetzliche Verpflichtung hätte nur dann ihre Berechtigung, wenn ernsthaft zu besorgen ist, daß der Markt insoweit versagt hat. Gerade in den Bereichen der Automobilindustrie und der elektrischen Haushaltsgeräte hat sich jedoch gezeigt, daß eine energie-spezifische Produktinformation auf freiwilliger Basis Erfolg haben kann. In diesen Bereichen wird der sparsame Energieverbrauch zunehmend zu einem für die Entscheidung des Verbrauchers maßgeblichen Argument.

Auch die Einhaltung von DIN-Normen, die auf dem Markt als Qualitätskennzeichen anerkannt sind, hat sich als wertvolles Mittel bei der Vermarktung und Verbreitung eines Produkts ausgewirkt.

Der Bundesrat sieht daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Veranlassung für eine unmittelbare gesetzliche Verpflichtung von Verkäufern und Vermietern von Immobilien. Statt dessen spricht er sich dafür aus, auf freiwilliger Basis auf eine entsprechende Energie-sparinformation hinzuwirken. Dazu sind Vereinbarungen mit den Verbänden der Wohnungs- und Bauwirtschaft und des Maklergewerbes anzustreben, die zur Schaffung von aussagekräftigen und wissenschaftlich anerkannten Qualitätsmerkmalen führen sollen.

Maßnahmen in diesem Bereich fallen im übrigen in die Verantwortung der Mitgliedstaaten, zumal diese den unterschiedlichen geographischen Bedingungen besser Rechnung tragen können. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, den sehr perfektionistisch ausgestalteten Richtlinienvorschlag abzulehnen und freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung der Markttransparenz für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu initiieren.

**B**

7. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.